

Romanum im engeren Sinne¹⁹⁾; am wenigsten ausdrückliche Zustimmung hat m. W. ausgerechnet Stengels These gefunden²⁰⁾, obwohl sie am besten begründet sein dürfte und durch die Aufzeigung der passiven Lehnsunfähigkeit der Ordensbrüder die Hauptschwierigkeit für das Verständnis der Goldenen Bulle von Rimini beseitigt ist. Will man dieses Problem erneut aufgreifen, so muß man die Analyse dieser Urkunde mit der Berücksichtigung der späteren geschichtlichen Entwicklung verbinden, um zu neuen Erkenntnissen zu gelangen.

Die Tatsache, daß in der Goldenen Bulle nichts Näheres über das künftige Verhältnis Preußens zum Reich ausgesagt wird, läßt sich zwanglos durch die Annahme erklären, daß dies den Zeitgenossen evident war, ebenso wie die Erwähnung der Lehnsunfähigkeit als Begründung für die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Verleihung reichsfürstlicher Rechte an den Hochmeister nicht erforderlich war. Die anderen Möglichkeiten sind wenig wahrscheinlich: Die hochentwickelte staufische Kanzlei²¹⁾ und der bedeutende Diplomat Hermann von Salza²²⁾ hätten sicherlich die

Prinzip war der DO. also den souveränen Herrschern gleichgestellt. Eine Verbindung zum deutschen Reich aber ergab sich durch die Verleihung reichsfürstlicher Rechte an den HM. — in dieser Form, weil man die Lehnsunfähigkeit berücksichtigen mußte.

¹⁹⁾ Die These Werminghoffs hat neuerdings Erich Weise, Die staatsrechtlichen Grundlagen des Zweiten Thorner Friedens und die Grenzen seiner Rechtmäßigkeit, Zs. f. Ostforschung 3 (1954) 1—25, hier bes. S. 7, aufgegriffen. Ebenso Hanns Hubert Hofmann, Der Staat des Deutschmeisters (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 3, 1964), z. B. S. 12, 39, 45, 51 und 57. Irrtümlich beruft er sich dabei S. 10 neben Werminghoff auch auf Stengel!

²⁰⁾ Die Zuordnung Preußens zum deutschen Regnum bejaht Friedrich Baethgen in seiner Besprechung von Stengel, Regnum und Imperium, ZKG. 52 (1933) 419f. — S. auch Anm. 27.

²¹⁾ Vgl. Hans-Martin Schaller, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil (Diss. Göttingen 1952), Archiv für Diplomatik 3 (1957) 207—286 und 4 (1958) 264—327. Vgl. auch allgemein den Literaturbericht 1950—1956 von Rudolf M. Kloos, Kaiser Friedrich II., Traditio 12 (1956) 426—456.

²²⁾ Ihm sind mehrere Aufsätze von Hermann Heimpel gewidmet; zuletzt, Hermann von Salza, Gründer eines Staates, in: Der Mensch in seiner Gegenwart (1957) S. 87—108. — Zur Kritik von Hellmann, Grundlagen S. 114, daß man Hermann von Salza nicht „den Gründer eines Staates“ nennen dürfe, weil er allein nichts zu bestimmen hatte und an die kollegiale Entscheidung gebunden war, ist zu bemerken, daß der HM. laut päpstlicher Verfügung (Honorius III. 1216 Dez. 8; Tabulae Nr. 303) und Regel 27 der Ordensstatuten (Die Statuten des DO.s nach den ältesten Handschriften, hg. von Max Perlbach, 1890, S. 49) an den Konsens der *sanior pars* gebunden war, wobei dem HM. natürlich eine größere Einflußmöglichkeit gegeben war,